

Sitzung vom 18. Juni 2025

646. Anfrage (Unbediente Verkaufsformate)

Kantonsrätin Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, Kantonsrat Mario Senn, Adliswil, und Kantonsrätin Cristina Cortellini, Dietlikon, haben am 31. März 2025 folgende Anfrage eingereicht:

Der Detailhandel setzt vermehrt auf unbediente Verkaufsformate. Das sind Räume, zu denen sich Konsumenten bspw. mittels einer Debitkarte selbständig Zugang verschaffen. Dort bedienen sie sich aus den Verkaufsregalen, bezahlen und checken selbständig wieder aus. Solche «begehbarer Verkaufsautomaten» können 24 Stunden an sieben Tagen offen gehalten werden.

Es hat kein Verkaufspersonal vor Ort. Es fragt sich jedoch, ob die Regelungen des kantonalen Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetztes gelten, da die Bestimmungen des eidgenössischen Arbeitsgesetzes nicht anwendbar sind.

Im Kanton Zug wird aktuell das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz revidiert. Und zwar so, dass auch Warenselfstbedienungsgeschäfte ohne Verkaufspersonal ausserhalb der Ladenöffnungszeiten geöffnet haben dürfen. Im Kanton Basel-Stadt wurden die rechtlichen Bestimmungen bereits an diese Entwicklung und an das offensichtliche Bedürfnis der Menschen angepasst. Im Kanton St. Gallen hat der Kantonsrat einer gleichlautenden Gesetzesanpassung zugestimmt, diese untersteht jedoch noch dem Referendum.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Regierungsrat zur Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Findet das kantonale Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz für die Sonntags- bzw. Nachtöffnung Anwendung auf unbediente Verkaufsformate und wenn ja, inwiefern? Wie ermöglicht bzw. verhindert das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz eine Sonntags- bzw. Nachtöffnung?
2. §3 lit. e VRLG ist eine Ausnahmebestimmung für Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m². Fallen darunter auch Verkaufslokale, die auf Ladenschluss hin in ein unbemanntes Format umgewandelt und die Verkaufsfläche auf unter 200 m² verkleinern? Wenn nein, weshalb nicht?

3. Teilt der Regierungsrat die Meinung, dass in Zeiten des stark wachsenden Online-Handels der stationäre Detailhandel unter Druck steht? Wenn ja, wie können im Sinne dieser Anfrage und der Entwicklung in anderen Kantonen für den Detailhandel gesetzliche Erleichterungen geschaffen werden?

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Sonja Rueff-Frenkel, Zürich, Mario Senn, Adliswil, und Cristina Cortellini, Dietlikon, wird wie folgt beantwortet:

Zu Frage 1:

Das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz vom 26. Juni 2000 (LS 822.4, im Folgenden RLG) und die dazugehörige Verordnung vom 26. November 2003 (LS 822.41, im Folgenden VRLG) machen keinen Unterschied zwischen bedienten und unbedienten Verkaufsgeschäften. Auch unbediente Läden sind «ständige Verkaufsstellen mit einem Angebot an Waren zur Veräußerung an Endverbraucher» (§ 1 VRLG) und gelten damit als «Läden der Detailhandelsbetriebe», für die das RLG gilt. Entsprechend dürfen unbediente Verkaufsgeschäfte von Montag bis Samstag ohne zeitliche Beschränkung – also auch nachts – geöffnet sein (§ 4 RLG), müssen aber an Sonntagen und an anderen öffentlichen Ruhetagen grundsätzlich geschlossen bleiben (§ 5 Abs. 1 RLG). Von diesem Verbot ausgenommen sind Läden in Zentren des öffentlichen Verkehrs und Apotheken (§ 5 Abs. 2 RLG) sowie Milchgeschäfte, Bauernhöfe, Sennereien, Bäckereien, Konditoreien, Konfiserien, Blumengeschäfte, Kioske und Kleinläden mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m², Garagen, Reparaturwerkstätten und Servicestellen für den Verkauf von Treibstoffen und Zubehör für die Verkehrssicherheit sowie Kioskartikeln (§ 3 lit. af VRLG). Allen anderen Läden wird das Offthalten an höchstens vier öffentlichen Ruhetagen im Jahr von der jeweiligen politischen Gemeinde bewilligt (§ 5 Abs. 3 RLG).

Zu Frage 2:

Die Ausnahmen vom Ladenöffnungsverbot gelten auch für unbediente Verkaufsgeschäfte. Deshalb dürfen solche Geschäfte mit einer Verkaufsfläche von höchstens 200 m² (§ 3 lit. e VRLG) an Sonntagen und weiteren öffentlichen Ruhetagen geöffnet sein, vorausgesetzt, ihr Betrieb kommt vollständig ohne Personal aus (§ 6 RLG in Verbindung mit Art. 18 Abs. 1 Arbeitsgesetz, SR 822.11). Alle Tätigkeiten, die Personal erfordern – wie etwa das Auffüllen von Waren, Reinigungsarbeiten sowie Be-

ratungs- und Verkaufstätigkeiten –, müssen deshalb an Werktagen zwischen 6.00 Uhr und 23.00 Uhr erfolgen. Sind diese Bedingungen eingehalten, steht das kantonale Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz dem Offenhalten eines unbedienten Verkaufsgeschäfts nicht entgegen.

Zu Frage 3:

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass der stationäre Detailhandel im Wandel ist und sich wegen des wachsenden Online-Handels zunehmend anpassen muss. Aus diesem Grund hat er die Standesinitiative zur zeitlich befristeten Flexibilisierung der Ladenöffnungszeiten (KR-Nr. 174/2020) unterstützt und sich für mehr bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe ausgesprochen. Mit Bezug auf unbediente Verkaufsformate sieht der Regierungsrat jedoch kein weiteres Flexibilisierungspotenzial im Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz oder in der entsprechenden Verordnung. Wie aus der Beantwortung der Fragen 1 und 2 hervorgeht, unterliegen solche Betriebe insbesondere im Vergleich zu den Regelungen in anderen Kantonen bereits heute nur sehr geringen Einschränkungen durch das kantonale Recht.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:
Kathrin Arioli